

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

und der Schutz personenbezogener Daten in den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft

*Jedes Organ verarbeitet personenbezogene Daten.
Es könnten auch Ihre Daten sein ...*



www.edps.europa.eu

Inhaltsverzeichnis

Warum ist Datenschutz so wichtig?	2
Wer ist der EDSB?	4
Welche Aufgaben hat der EDSB?	5
Welche Rechte habe ich?	7
Welche Rolle spielen die behördlichen Datenschutzbeauftragten?	9
Wie kann ich Beschwerde beim EDSB erheben?	11

Warum ist Datenschutz so wichtig?

In der EU-Verwaltung werden Tag für Tag personenbezogene Daten verarbeitet. Die Einstellung von neuem Personal, die Beurteilung der Bediensteten, die Zusammenstellung von Gesundheitsdaten in ärztlichen Dossiers, die Errichtung von Zeitmanagementsystemen und die Videoüberwachung sind nur wenige Beispiele.

Zwar dienen die über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten meist nur legitimen Zwecken ohne weitere Folgen, doch bergen sie auch **Risiken**. Wenn diese Daten unzutreffend oder veraltet sind oder der falschen Person mitgeteilt werden, könnte Ihnen ein schwerer Schaden entstehen. So ist denkbar, dass Ihnen un gerechtfertigterweise ein Arbeitsvertrag verweigert wird, Sie mit einer anderen Person verwechselt werden, Ihnen der Zugang zu einem Gebäude verwehrt wird, Sie für die unerlaubte Weitergabe von Informationen getadelt werden oder dass Sie sogar Opfer eines Identitätsdiebstahls werden.

Daher sind alle Bediensteten der EU betroffen und müssen ihre **Rechte und Pflichten** hinsichtlich des Datenschutzes kennen. Außerdem kann auch jeder sonstige Bürger betroffen sein, wenn er Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft personenbezogene Informationen anvertraut.

Der Datenschutz ist ein **Grundrecht**, das nicht nur durch das einzelstaatliche, sondern auch durch das europäische Recht geschützt wird. Dieses Recht ist in Artikel 8 der **Grundrechtecharta** der Europäischen Union festgeschrieben.

Die Förderung einer “Kultur des Datenschutzes” in den Organen und Einrichtungen trägt zu einem höheren Maß an verantwortungsvoller Verwaltung bei. Außerdem stellt die Einbeziehung von Datenschutzgarantien in die Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU, soweit dies relevant ist, eine Grundvoraussetzung für deren Erfolg dar.



* Was sind ‘personenbezogene Daten’?

Alle Informationen über eine natürliche Person können als personenbezogene Daten betrachtet werden, wenn die Person identifiziert oder identifizierbar ist.

Die Person wird entweder direkt durch ihren Namen identifiziert oder sie wird durch eine Kennung (z.B. eine Bezugsnummer) oder eine Kombination von Merkmalen, die für die Identität der Person spezifisch sind (z.B. Alter, Nationalität, Funktion) identifizierbar.

Beispiele für personenbezogene Daten sind Namen, Geburtsdaten, Fotografien, E-mail-Adressen, Telefonnummern und persönliche Nummern. Andere Einzelheiten wie Gesundheitsdaten, Daten für Beurteilungszwecke, Verkehrsdaten über die Nutzung des Internet werden ebenfalls als personenbezogene Daten betrachtet.



Wer ist der EDSB?

Der EDSB ist eine unabhängige Behörde. Peter Hustinx und Giovanni Butarelli sind Mitglieder dieser Behörde. Sie wurden durch einen gemeinsamen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und zum Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten ernannt. Ihre Amtszeit läuft ab Januar 2009 und beträgt fünf Jahre.

Sie sollen dafür Sorge tragen, dass das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten von den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen geachtet wird.



Peter Hustinx

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Peter Hustinx ist seit Januar 2004 Datenschutzbeauftragter und hat am Aufbau der neuen Aufsichtsbehörde und an der Weiterentwicklung ihrer Rolle auf Gemeinschaftsebene mitgewirkt. Er wurde im Januar 2009 für eine zweite Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Vor seiner Ernennung zum Europäischen Datenschutzbeauftragten war Hustinx seit 1991 Leiter der niederländischen Datenschutzbehörde. Von 1996 bis 2000 war er Vorsitzender der Artikel- 29- Datenschutzgruppe, einem beratenden Gremium der EU, in dem die nationalen Datenschutzbehörden vertreten sind.



Giovanni Butarelli

Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Giovanni Butarelli hat sein Amt als Stellvertretender Datenschutzbeauftragter im Januar 2009 angetreten.

Vor seiner Ernennung zum Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten war Butarelli seit 1997 Generalsekretär der italienischen Datenschutzbehörde. Von 2002 bis 2003 war er Präsident der Gemeinsamen Kontrollinstanz im Rahmen des Schengener Übereinkommens, zuvor deren Vizepräsident.

Welche Aufgaben hat der EDSB?

Was Sie wissen müssen:

Der EDSB ist nur für die von den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen verarbeiteten Daten zuständig. Er ist **nicht zuständig** für Fragen auf **nationaler Ebene** und hat daher keine Aufsichtsbefugnis für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch nationale Behörden oder die Privatwirtschaft.

Das allgemeine Ziel des EDSB besteht darin, sicherzustellen, dass die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten oder Ausarbeitung neuer Maßnahmen das Recht auf Schutz der Privatsphäre achten. Die drei wichtigsten Arbeitsbereiche sind nachstehend aufgeführt.

1. Aufsicht

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen. Der EDSB arbeitet dabei mit den Datenschutzbeauftragten der einzelnen Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen zusammen.
- Anhörung und Prüfung von Beschwerden von Personen, deren Daten von Organen und Einrichtungen der Europäischen Union verarbeitet werden, einschließlich Mitgliedern des Personals der EU-Verwaltung.
- Durchführung von Untersuchungen und Inspektionen vor Ort, entweder aus eigener Initiative oder aufgrund einer Beschwerde.

2. Beratung

- Beratung der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen in allen Fragen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken. Der EDSB gibt Stellungnahmen zu Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften ab, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen.
- Überwachung neuer technologischer Entwicklungen, die sich auf den Datenschutz auswirken könnten.
- Intervenieren in Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

3. Kooperation

- Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden zur Förderung eines kohärenten Datenschutzes in ganz Europa.
- Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden im Rahmen großer Datenbanken wie Eurodac - einer Datenbank, die Fingerabdrücke von Asylbewerbern enthält.

Der Unterschied zwischen dem EDSB und den nationalen Datenschutzbehörden

Der EDSB ist für die Aufsicht und Beratung der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen zuständig.

In den Mitgliedstaaten werden von den nationalen Datenschutzbehörden und in einigen Ländern auch von regionalen Behörden ähnliche Aufgaben wahrgenommen. Ihre Aufgaben erstrecken sich in der Regel auch auf die Datenverarbeitung im Privatsektor.

Der EDSB arbeitet mit den nationalen Behörden zusammen beispielsweise im Rahmen der Artikel- 29- Datenschutzgruppe, steht jedoch nicht über den nationalen oder regionalen Behörden.

Der EDSB und seine Beratungstätigkeit

Während seiner ersten Amtszeit hat der EDSB fast 50 Stellungnahmen zu Rechtsakten über für den Datenschutz wichtige Themen abgegeben.

Zu diesen Themen gehören der Rahmenbeschluss über Datenschutz im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten, die Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, den Datenaustausch mit den Vereinigten Staaten, die Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und die Mitteilung über Radiofrequenz-Identifikation (RFID).

Welche Rechte habe ich?

Bin ich berechtigt, zu erfahren, ob ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft Daten verarbeitet, die mich betreffen?

Ja. Der für die **Datenverarbeitung Verantwortliche** muss Ihnen vorab oder beim Speichern der Daten folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- **Identität** des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen,
- **Zweck** der **Verarbeitung**,
- **Empfänger** der Daten,
- **Ihre Rechte** als betroffene Person.

Bin ich berechtigt, die Daten zu überprüfen, die die Organe über mich verarbeiten?

Ja. Sie haben das Recht, von den für die Verarbeitung Verantwortlichen kostenlos Folgendes zu verlangen:

- **Zugang** zu Ihren personenbezogenen Daten und zu bestimmten Informationen über die Verarbeitung (Zweck der Verarbeitung, betroffene Daten, Empfänger, an die sie weitergegeben werden usw.),
- **Berichtigung** unrichtiger oder unvollständiger Daten,
- **Sperrung** und **Löschung** von Daten unter bestimmten Umständen.



Bin ich berechtigt, gegen die Verarbeitung meiner Daten Widerspruch einzulegen?

Sie haben jederzeit das Recht, aus **zwingenden und rechtmäßigen Gründen** gegen die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Widerspruch einzulegen.

Sie haben auch das Recht, vor der ersten Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte oder vor deren erstmaliger Nutzung im Auftrag Dritter zu Zwecken der Direktwerbung informiert zu werden. Sie haben das Recht, gegen eine solche Weitergabe oder Nutzung Widerspruch einzulegen.

Was kann ich tun, wenn es Probleme gibt?

- Zunächst **benachrichtigen** Sie den **für die Datenverarbeitung Verantwortlichen** und bitten Sie ihn, tätig zu werden.
- Wenn Sie keine oder eine für Sie unbefriedigende Antwort erhalten, **kontaktieren** Sie den **Datenschutzbeauftragten** des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung (die Liste der Datenschutzbeauftragten ist auf der Webseite des EDSB einzusehen).
- Sie können auch eine **Beschwerde beim EDSB erheben**, der Ihren Antrag prüfen und die erforderlichen Maßnahmen treffen wird (siehe "Wie kann ich Beschwerde beim EDSB erheben?").
- Sie können eine Entscheidung des EDSB vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft anfechten.

Schlüsselbegriffe:

Verarbeitung: Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang, dem personenbezogene Daten unterzogen werden: das Erheben, das Speichern, die Aufbewahrung, die Veränderung, das Abfragen, die Weitergabe, die Sperrung von Daten usw.

Für die Verarbeitung Verantwortlicher: die Verwaltungseinheit (z.B. eine Generaldirektion oder ein Referat der Europäischen Kommission) oder die Person, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Organs oder einer Einrichtung entscheidet.

Weitere Informationen: sind zu finden in der Datenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ABl. L 8 vom 12.1.2001), die den Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft darstellt.

Welche Rolle spielen die behördlichen Datenschutzbeauftragten?



Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft muss einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen. Der DSB soll in unabhängiger Weise sicherstellen, dass das betreffende Organ/die betreffende Einrichtung ihren Datenschutzverpflichtungen nachkommt.

Der DSB spielt eine Schlüsselrolle bei der Information der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflichten und er arbeitet mit dem EDSB im Hinblick auf die Einhaltung der Datenschutzverordnung zusammen.

Er legt dem EDSB Meldungen für die Zwecke einer Vorabkontrolle vor.

In vielen Fällen dient er als Kontaktperson zwischen dem EDSB und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Der DSB kann nützliche Hintergrundinformationen bei Beschwerden sowie Informationen über den Stand der Organe und Einrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung liefern.



Der EDSB und die DSB treffen sich regelmäßig, entweder bilateral oder bei Treffen des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Schlüsselbegriffe:

Datenschutzverpflichtungen: Verpflichtungen, die der Person oder Verwaltungseinheit auferlegt werden, die personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu gehört die Verpflichtung, der Person, deren Daten verarbeitet werden, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, ihr den Zugang zu ihren Daten und die Ausübung anderer Rechte wie die Berichtigung und Löschung zu erleichtern und sicherzustellen, dass geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Mitteilung: vorherige Benachrichtigung an den behördlichen Datenschutzbeauftragten über alle Verarbeitungsvorgänge in dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung, die personenbezogene Daten betreffen. Über Verarbeitungsvorgänge, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen beinhalten können, muss auch der EDSB unterrichtet werden. Dies wird als Meldung für die Zwecke einer Vorabkontrolle bezeichnet.

Vorabkontrolle: Überprüfung durch den EDSB, ob bei der Verarbeitung empfindlicher Daten (z.B. Daten über die Gesundheit) die in der Datenschutzverordnung niedergelegten Rechte und Pflichten eingehalten werden. Die Vorabkontrolle durch den EDSB erfolgt in Form einer Stellungnahme, in der er gegenüber dem betreffenden Organ/der betreffenden Einrichtung Empfehlungen ausspricht, um die Einhaltung zu gewährleisten.

Datenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.



Wie kann ich Beschwerde beim EDSB erheben?

Wer kann Beschwerde beim EDSB erheben?

Jeder, der der Auffassung ist, dass seine Rechte verletzt wurden, wenn ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihn betreffende Daten verarbeitet hat, kann Beschwerde beim EDSB erheben.



Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch nationale Behörden oder private Einrichtungen fällt nicht unter die Zuständigkeit des EDSB. Außerdem fungiert der EDSB hinsichtlich der nationalen Datenschutzbehörden nicht als Berufungsbehörde, und deren Entscheidungen können daher nicht beim EDSB angefochten werden.

Wie kann Beschwerde erhoben werden?

Die Beschwerde muss schriftlich (per E-Mail oder Post) an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Rue Wiertz 60
1047 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
edps@edps.europa.eu

Sie muss alle sachdienlichen Informationen sowie alle für die Untersuchung erforderlichen Dokumente enthalten.

Wie bearbeitet der EDSB die Beschwerden?

Grundsätzlich werden alle Beschwerden vertraulich behandelt.

Wird eine Beschwerde für zulässig befunden, führt der EDSB eine **Untersuchung** durch, wenn er dies als angebracht erachtet.

Der EDSB wird möglichst eine **gütliche Regelung** zwischen dem Beschwerdeführer und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung der Gemeinschaft hinwirken. Andernfalls wird die Entscheidung dem Beschwerdeführer sowie dem betreffenden Organ/der betreffenden Einrichtung, das/die für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist, übermittelt.

Die **Aufsichtsbefugnisse** des EDSB sind umfangreich und reichen von der bloßen **Beratung** einer Person, deren Daten verarbeitet werden, über die **Warnung oder Ermahnung** des jeweiligen Organs bis zum **Verbot** der Verarbeitung oder der Befassung des **Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften** mit der Angelegenheit.

www.edps.europa.eu

Photo credits:

European Communities, page 4;

image100 Ltd., page 7;

iStockphoto, page 10;

Jupiterimages Corporation, page 3

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2009

ISBN: 978-92-95073-35-7

doi: 10.2804/24330

© Europäische Gemeinschaften, 2009
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

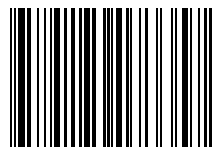
Printed in Germany

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-95073-35-7



9 789295 073357